

S A T Z U N G

über Straßennamen und Nummerierung der Gebäude nach Straßen und Plätzen

Aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. 09. 1989 (GVBl. S. 585), Art. 52 des Bayerischen Straßen- und Weggesetzes vom 11. 07. 1958 in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. 10. 1981 (BayRS 91-1-I) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. 07. 1986 (GVBl. S. 135) und des § 126 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. 12. 1986 (BGBl. I S. 2253) mit Änderung vom 25. 07. 1988 (BGBl. I S. 1136) erlässt die Gemeinde Regnitzlosau folgende

S a t z u n g :

A. Straßennamen und Beschilderung

§ 1

Die Straßennamen werden vom Gemeinderat bestimmt.

§ 2

Die Beschaffung, Anbringung, Unterhaltung und Erneuerung der Straßennamensschilder ist Sache der Gemeinde

§ 3

Die Grundstückseigentümer und die sonst an dem Grundstück dinglich zur Nutzung Berechtigten, sowie deren bevollmächtigter Vertreter haben nach § 126 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) zu dulden, dass an ihren Häusern oder auf ihren Grundstücken Straßennamensschilder und Hinweisschilder auf aufgelegene Gebäude oder rückwärtige Eingänge angebracht oder aufgestellt werden.

B. Hausnummerierung

§ 4

Nach § 126 Abs. 3 BauGB hat der Verpflichtete sein Grundstück mit der nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen festgesetzten Hausnummer zu versehen.

§ 5

(1) Die Verpflichtung nach § 4 trifft:

- a) den Grundstückseigentümer und den Eigenbesitzer (§ 872 BGB),
- b) jeden, der sonst an einem Grundstück dinglich zur Benützung berechtigt ist, insbesondere den Erbbauberechtigten und den Nießbraucher,
- c) bei der Vermietung oder Verpachtung eines ganzen Grundstücks den Mieter oder Pächter.

- (2) Als Eigentümer gilt, wer als solcher im Grundbuch eingetragen ist. Wenn Miteigentum besteht, ist jeder Miteigentümer verpflichtet.**
- (3) Ist ein nach Abs. 1 Buchstabe b) Verantwortlicher vorhanden, so trifft die Verantwortung den Grundstückseigentümer oder Eigenbesitzer nicht. Im übrigen ist dann, wenn mehrere Personen verpflichtet sind, jeder verantwortlich.**

§ 6

- (1) Jedes Hauptgebäude erhält eine Hausnummer. Die Hausnummern werden bei Weiterleitung des befürworteten Bauplans an die Baugenehmigungsbehörde durch die Gemeinde festgelegt.**
- (2) Für Grundstücke mit geringfügigen Bauwerken, die ausschließlich anderen als Wohnzwecken dienen oder für einzelne solcher Bauwerke werden Hausnummern nur auf Antrag zugeteilt, wenn für die Postzustellung oder sonst wie ein öffentliches Interesse oder Bedürfnis besteht. Anträge auf Zuteilung von Hausnummern sind schriftlich zu stellen. Bei der Antragsstellung ist der bauaufsichtliche Genehmigungsbescheid abschriftlich vorzulegen**
- (3) Andere Verfahren, vor allem die der Bau-, Feuer und Wohnungsaufsicht, werden durch die Zuteilung einer Hausnummer nicht berührt.**
- (4) Die Gemeinde kann aus dringenden Gründen die Umnummerierung der Gebäude vornehmen.**

§ 7

- (1) Beschaffenheit, Form und Farbe der Hausnummern kann die Gemeinde Regnitzlosau bestimmen. Dem Eigentümer des Gebäudes, an dem die Hausnummer angebracht werden sollen, ist dies schriftlich mitzuteilen.**
- (2) Die Hausnummer muss an der Straßenseite des Gebäudes über oder unmittelbar neben dem Hauseingang angebracht werden. Befindet sich der Hauseingang nicht an der Straßenseite, so hat die Anbringung der Hausnummer an der dem Hauseingang nächstgelegene Ecke des Gebäudes nach der Straßenseite hin zu geschehen. Die Hausnummer darf nicht höher als 2,20 Meter über dem Boden angebracht werden.**
- (3) Die Schilder müssen von der Straße aus deutlich sichtbar sein. Die Sichtbarkeit darf insbesondere durch Bäume, Sträucher, Vorbauten, Schilder u.ä. nicht behindert werden.**
- (4) Bei einem Vorgarten ist die Hausnummer am Eingang des Vorgartens zweckentsprechend anzubringen, sofern sie am Haus selbst nicht gut sichtbar angebracht werden kann.**

§ 8

- (1) Liegen Gebäude nicht unmittelbar an der Straße oder befinden sich Hauseingänge rückwärts, so kann dem Verpflichtenden zur Auflage gemacht werden, an geeigneter Stelle an oder nächst der Straße die Anbringung oder Aufstellung eines Hinweisschilder zu dulden**
- (2) Ist es zur Anbringung oder Aufstellung eines derartigen Hinweisschildes notwendig, ein fremdes Grundstück zu benützen, so hat der Eigentümer, Eigenbesitzer, Mieter, Pächter oder dinglich Berechtigte des fremden Grundstücks oder Gebäudes dies zu dulden.**
- (3) Die Eigentümer haben ferner die Beschaffung, Anbringung bzw. Aufstellungs-, Unterhaltungs- und Erneuerungskosten für die Hausnummer zu tragen.**

§ 9

Die Hausnummern und Hinweisschilder müssen stets in gutem Zustand erhalten werden. Schwer leserlich oder unleserlich gewordene Schilder sind zu erneuern.

§ 10

Diese Satzung tritt am 01.11.1991 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.11.1971 außer Kraft

Regnitzlosau, den 02.05.1991

GEMEINDE REGNITZLOSAU

Schiller, 1. Bürgermeister